

- 7) Ehemaliges Holzmagazin, Weferstraße 24.
- 8) Bürgerichule I, Sedanstraße 20.
- 9) Schlachthof, Ahnaweg 1.
- 10) Siedenhof, neue Leipziger Straße 35.
- 11) Stadtbau, Fuldastraße 3.

Ziehzeiten und Verpflichtungen der Miether etc.

Gesetz vom 4. Juni 1890 (Pr. Ges.-S. S. 177).

§ 1. Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmiethvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit oder auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bestimmt.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Miethers, die Wohnung zu räumen.

In Ausführung dieses Gesetzes ist am 25. September 1890 folgende Polizeiverordnung für die Stadt Kassel erlassen:

Für die Räumung von Wohnungen wird eine dreitägige Frist bestimmt, auf welche jedoch Sonn- und Festtage nach § 3 des Gesetzes nicht in Anrechnung kommen. Ist die Räumung der Wohnung am 2. Tage nicht bewirkt, so ist der Abziehende verpflichtet, dem neuen Mieter am 3. Tage, und zwar von Vormittag 8 Uhr, ab die Hälfte der gemietheten Räume zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen gelten, wenn nicht gegentheilige Bestimmungen vereinbart sind, folgende Grundsätze.

- 1) Die Kündigung der Wohnungen ist vierteljährlich, bei größeren Wohnungen jedoch halbjährlich.*)
- 2) Die Kündigung hat spätestens an einem der Vierteljahresersten, braucht aber nicht vor 12 Uhr Mittags zu erfolgen.
- 3) Der Miether hat bei seinem Abzuge Decken, Rischen, Wände der Küche und des Ganges frisch geweißt, die Decken gereinigt sowie frisch geschwärzt und die Fußböden in gereinigtem Zustand abzuliefern.**)

Polizeiliche Meldungen.

Für den Stadtbezirk. Einwohnermeldeamt Schloßplatz 2, Eingang vom Steinweg.

Polizei-Verordnung vom 6. November 1876.

Wohnungswechsel, Zu- und Abgänge an Miethern sind durch den Hausbesitzer,

Zu- und Abgänge in der Familie (darunter Besuch, Dienftboten) sind durch den Haushaltungsvorstand innerhalb der ersten 24 Stunden schriftlich in doppelter Ausfertigung im Meldeamt anzuzeigen.

*) Die Grenze zwischen größeren und kleineren Wohnungen ist durch die Rechtsprechung noch nicht festgelegt.

**) Wenn ein Miether die Zulieferung der Decken u. s. w. in verbrauchtem Zustand ohne Vorbehalt zuläßt, wird angenommen, daß er auf frisches Weißen verzichtet habe, und gleichwohl zur Rücklieferung im frisch geweißten Zustand verpflichtet sei.